

Aserbaidshon: Gerichtsentscheid gegen staatliche Zensur religiöser Schriften

BAKU, Aserbaidshon — Das 1. Finanzverwaltungsgericht von Baku urteilte am 9. September 2011 in einer bislang beispiellosen Entscheidung gegen die Zensur religiöser Schriften von Jehovas Zeugen durch den Staat. Über viele Jahre hinweg hat die staatliche Zensur in Aserbaidshon Jehovas Zeugen massiv daran gehindert, frei und legal ihre religiösen Schriften zu erhalten. Dieses Schriftgut ist für die Religionsausübung von Jehovas Zeugen unabdingbar.

Die Entscheidung von Richterin Tahira Asadova weist die zuständige staatliche Behörde an, den Import aller in diesem Fall streitgegenständlichen Publikationen in der beantragten Menge zu gestatten. Das schließt die Ausgabe der Zeitschrift *Der Wachturm* vom 15. Dezember 2010 ein, die die Behörde seinerzeit verboten hatte. Das Gericht stellte fest, dass nichts in der Zeitschrift zur Gewalt gegen Dritte anstifte oder religiöse Feindseligkeit oder Hass schüre. Das Gericht stellte stattdessen fest, dass die Zeitschrift einfach Gedanken zu den religiösen Lehren anderer Religionen entwickelte. Das stellt eine religiöse Glaubensäußerung dar, die durch die Verfassung der Republik Aserbaidshon und auch durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt ist. Die Entscheidung orientierte sich u. a. an Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, darunter am Fall *Kokkinakis ./ Griechenland*. Darin wurde geklärt, dass Religionsfreiheit nicht lediglich eine Frage des persönlichen Gewissens ist, sondern auch die Freiheit einschließt, „sich zu seiner Religion zu bekennen“.

Bis heute hat die zuständige Behörde den Import von über 30 verschiedenen Publikationen von Jehovas Zeugen verboten. Überdies erlässt sie, selbst wenn sie die Einfuhrgenehmigung erteilt, eine willkürliche Mengenbeschränkung für jede einzelne Publikation, die Jehovas Zeugen importieren möchten. In seiner Entscheidung vom 9. September stellte das Finanzverwaltungsgericht fest, dass die Behörde versäumt hat, eine Begründung für derartige Importbeschränkungen zu nennen.

Ungeachtet dieser unmissverständlichen Botschaft hat die Behörde ihre Zensur religiöser Schriften von Jehovas Zeugen nicht aufgegeben. Stattdessen hielt sie in den vergangenen zwei Monaten die Mengenbeschränkungen für den Import der Schriften von Jehovas Zeugen aufrecht — selbst von Schriften, deren Inhalt als nicht bedenklich eingestuft worden war. Die Behörde hat die genehmigte Importmenge systematisch auf zwischen 30 und 80 Prozent der beantragten Menge reduziert.

Medienkontakt:

*USA: J. R. Brown (Office of Public Information), Telefon +1 718 560 5600;
Office of General Counsel, Telefon +1 845 306 0711*

Belgien: European Association of Jehovah's Christian Witnesses, Telefon +32 2 782 0015

Großbritannien: European Association of Jehovah's Christian Witnesses, Telefon +44 208 906 2211

Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz:

Wolfram Slupina, Telefon +49 (0)6483 413110, PID@de.jw.org